

Merkblatt **PRODUKTION SERIEN**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Das Medienboard fördert die **Produktion von Serien** für die lineare oder non-lineare Distribution. Die Projekte sollen sich durch eine besondere Programmqualität auszeichnen, eine wirtschaftlich erfolgreiche Auswertung für die Produktionsfirma erwarten lassen und im besonderen Interesse des Produktionsstandortes Berlin-Brandenburg liegen.

Allgemeine Grundsätze

1. Grundsätzlich darf mit den Dreharbeiten erst nach der Förderentscheidung begonnen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Medienboard einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (Drehbeginn) zustimmen. Damit ist jedoch kein Anspruch auf Förderung verbunden, vielmehr liegt das finanzielle Risiko, dass dem Förderantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, allein bei den Antragstellenden.
2. Der Drehbeginn sowie der Veröffentlichungstermin sind dem Medienboard und der ILB unverzüglich mitzuteilen.
3. Förderbar sind grundsätzlich die Kosten für die Produktion von fiktionalen und nichtfiktionalen Serienformaten für die TV- und Online-Auswertung. Die Auswerter von Serien können Betreiber von Video-on-Demand- (VoD) Plattformen und Fernsehsender sein.
4. Vollfinanzierte Auftragsproduktionen sollen grundsätzlich nicht gefördert werden. Die vertragliche Rechtaufteilung zwischen Produzent/in und dem Auswerter soll ihren Beteiligungen am geförderten Projekt entsprechend ausgewogen erfolgen. Die Förderung durch öffentliche Mittel gilt dabei als Beitrag der Produzent/in. Nicht förderfähig sind in der Regel Projekte, bei denen die Rechtaufteilung hinter einer Rahmenvereinbarung zwischen der Produzenten- und der Auswerterseite zu Ungunsten der Produzent/in zurückbleibt.
5. Die Förderung erfolgt in der Regel in Form eines bedingt rückzahlbaren, zinslosen Darlehens. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des Medienboard durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
6. Es müssen mindestens die vom Medienboard gewährten Fördermittel in Berlin-Brandenburg verwendet werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt). Ein substantieller Anteil an Drehtagen muss in Berlin-Brandenburg stattfinden. In Ausnahmefällen können digitale Arbeiten Dreharbeiten entsprechen.
7. Fördermittel des Medienboard können mit Fördermitteln anderer Förderinstitutionen kumuliert werden.
8. Bei geförderten Projekten soll im Vor- oder Abspann oder an der Stelle, an der die Förderungen erwähnt werden, sowie auf allen Werbeträgern in geeigneter Form durch Verwendung der Wort-Bild-Marke auf die Förderung von Medienboard hingewiesen werden. Das Logo ist im Internet unter www.medienboard.de/presse/fotos-und-logos abrufbar.
9. Bei einer Beteiligung des GMPF, ist eine barrierefreie Fassung des geförderten Projekts in deutscher Sprache herzustellen. Bei Projekten mit einer Beteiligung der Bundesförderungen FFA/BKM schließt sich Medienboard der Entscheidung von FFA/BKM an.

Merkblatt **PRODUKTION SERIEN**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

10. Nach Fertigstellung des geförderten Projektes sind Medienboard und der Stiftung Deutsche Kinemathek unentgeltlich jeweils eine Kopie in einem für Archivzwecke geeigneten Format zu übereignen. Wird aufgrund anderer öffentlicher Förderungen dem Bundesarchiv eine Filmkopie überlassen, ist der Stiftung Deutsche Kinemathek eine digitale Kopie zu übereignen. Genaue technische Standards sind bei der [Deutschen Kinemathek](#) zu erfragen.
11. Wird das Darlehen ganz oder anteilig getilgt, so kann Medienboard den getilgten Betrag als Erfolgsliehen zur Finanzierung eines neuen Projekts vergeben, sofern das Projekt den Voraussetzungen der Förderrichtlinie entspricht. Möglich ist dies innerhalb von drei Jahren nach Rückzahlungsbeginn (siehe Merkblatt Erfolgsliehen).

Soziale und ökologische Standards

1. Bei geförderten Projekten ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern unter den beteiligten Filmschaffenden anzustreben, faire Arbeitsbedingungen sollen durch die Anwendung von Branchentarifverträgen oder vergleichbarer sozialer Standards und zumindest unter Beachtung des Mindestlohngesetz sowie des [Respect Code Film](#) erreicht werden. Belange der beruflichen Aus- und Weiterbildung sind in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.
2. Bei geförderten Filmen sind die „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/VoD-Produktionen“ (die Standards [hier](#)) einzuhalten. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage des [„Allgemeinen Abschlussberichts Ökologische Standards“](#). Mit dem Schlussbericht an die ILB ist auch der Nachweis über die Einhaltung der ökologischen Standards zu erbringen.

Antragstellung

1. Antragsberechtigt sind grundsätzlich nur unabhängige Produzent/innen.
2. Die aktuellen Einreichtermine und die jeweiligen Ansprechpersonen sind auf der Homepage www.medienboard.de zu finden.
3. Vor der Antragstellung ist ein Antragsgespräch erforderlich. Antragsgespräche finden mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Einreichtermin statt. Das Antragsgespräch ist Voraussetzung dafür, dass der Zugang zum Online-Antragsportal freigeschaltet wird.
4. Die Anträge sind fristgerecht und digital im Antragsportal zu stellen. Die für die Antragstellung notwendigen Dokumente sind entsprechend hochzuladen. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht ergänzt werden, können nicht berücksichtigt werden.
5. Der Antrag soll insbesondere Folgendes enthalten:
 - Drehbücher der jeweiligen Folgen, detaillierte Projektbeschreibung und Umsetzungskonzept,
 - detaillierte Kalkulation mit ausgewiesenem Regionaleffekt,
 - Finanzierungsplan, inkl. Nachweis der einzelnen Finanzierungsbestandteile

Merkblatt **PRODUKTION SERIEN**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

- LOI des Auswerters, z.B. einer VoD-Plattform, eines Fernsehsenders oder eines Vertriebs,
- Nachweis der Rechtaufteilung, Auswertungsszenario, Recoupmentplan (bei High End Serien zusätzlich: Estimates),
- Nachweis über den Erwerb der Stoffrechte,
- Stab - und Besetzungsliste,
- Producer's und director's notes,
- Visualisierungshilfen zum Look der Serie
- Nachweis des Rechterückfalls bzw. der angemessenen Erlösbeteiligung
- Erklärungen der Antragstellenden zur Beachtung von Branchentarifverträgen, der Einhaltung vergleichbarer sozialer Standards und des Mindestlohngesetzes und zu „Unternehmen in Schwierigkeiten“ sowie zum Einsatz von Künstlicher Intelligenz,
- Kalkulation des voraussichtlich verursachten Ausstoßes von CO₂-Emissionen durch die Produktion des Films mittels eines [CO₂-Rechners](#), sowie die [Selbsterklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung zur Einhaltung der „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/ VoD-Produktionen“](#),
- Ggf. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (Drehbeginn) mit Begründung.

Finanzierung

1. Die kumulierte Förderung soll in der Regel nicht über 30 % des deutschen Finanzierungsanteils betragen.
2. Produzent/in soll einen angemessenen Eigenanteil erbringen, der in der Regel 70 % betragen soll (siehe Merkblatt Eigenanteil).
3. Die Höhe der Förderung wird am deutschen Finanzierungsanteil bemessen.
4. Bei internationalen Koproduktionen müssen die jeweiligen Finanzierungsanteile der Länder an den Herstellungskosten ausgewiesen werden.
5. Sofern im Vertrag mit einem TV-Sender kein separater Koproduktionsanteil ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen ist, wird der gesamte Finanzierungsbestandteil des Senders in der Regel als Lizenz gewertet.
6. Beim Abschluss eines Weltvertriebsvertrages muss eine angemessene Beteiligung der Produzent/in an den Erlösen gewährleistet sein. Die Vertriebsprovision des Weltvertriebes sollte höchstens 25 % der Erlöse betragen. Zusätzlich anrechenbare Vertriebsvorkosten (Überspielungen, Werbematerial, Musikrechte usw.) sollen der Höhe nach vertraglich auf 10 % limitiert oder abschließend aufgezählt werden. Kosten der deutschen Synchronisation bzw. Untertitelung können zusätzlich abgerechnet werden.

Merkblatt **PRODUKTION SERIEN**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Kalkulation

1. Es können Handlungskosten bis zu 6 % und Finanzierungskosten bis zu 8 % der Fertigungskosten sowie ein Gewinn bis zu 7,5 % als Herstellungskosten anerkannt werden. Bei internationalen Produktionen gilt der deutsche Finanzierungsanteil als Berechnungsgrundlage. Weitere Produktions-Honorare (z.B. Herstellerhonorar) oder eine Überschreitungsreserve können nicht als Herstellungskosten anerkannt werden.
2. Werden Förderprojekte gemeinsam mit dem German Motion Picture Fund (GMPF) gefördert, gelten die Regelungen zu anererkennungsfähigen Herstellerhonoraren, eigenen Leistungen sowie zu Mehrfachbetätigungen des GMPF auch für die MBB Förderung.
3. Es können Beratungskosten für „Green Filming“, Kosten für Vertrauenspersonen, Intimitätskoordination und Kinderbetreuung am Set angesetzt werden.
4. Der **Regionaleffekt** muss im branchenüblichen Kalkulationsschema detailliert in EURO in jeder Position der Gesamtkosten ausgewiesen werden.
5. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen (Nettoprinzip).
6. Es muss eine Bearbeitungsgebühr der ILB von 3 % des beantragten Darlehens kalkuliert werden. Bei Darlehen zwischen 10.000 € und 16.667 € ist eine Mindestgebühr von 500 € zu kalkulieren. Die Gebühr ist Teil der förderfähigen Herstellungskosten und des Regionaleffekts und wird mit der Auszahlung der ersten Rate einbehalten.
7. Kosten für Anlagegüter, die nach Projektende an Produktionsfirma übergehen, können in der Regel nicht als Herstellungskosten anerkannt werden.
8. Eigene Sachleistungen (z.B. Nutzung eigener Technik) und Eigenleistungen (Leistungen angestellter Beschäftigter), die nicht als Rückstellungen oder Beistellungen behandelt, sondern bezahlt werden, sollten in der Kalkulation explizit ausgewiesen werden.

Auszahlung

1. Das Förderdarlehen wird in fünf Raten entsprechend des nachgewiesenen Projektfortschritts ausgezahlt.
2. Die letzte Ratenzahlung in Höhe von 5 % der Fördersumme erfolgt nach abgeschlossener Schlussprüfung und Bestätigung im Prüfbericht, dass
 - die anerkannten Herstellungskosten bzw. der deutsche Finanzierungsanteil nicht unterschritten worden ist,
 - der Regionaleffekt nicht unterschritten worden ist,
 - die ökologischen Standards eingehalten worden sind
 - und keine Überfinanzierung vorliegt.
3. Die Einzelheiten regelt der Fördervertrag.

Merkblatt **PRODUKTION SERIEN**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Rückzahlung

1. Das Darlehen ist aus allen in- und ausländischen Verwertungserlösen des geförderten Projekts zu tilgen. Grundsätzlich sind nach vorrangiger Rückführung des anerkannten Eigenanteils für die Tilgung des Darlehens 50 % der der Produzent/in aus der Verwertung zufließenden Erlöse zu verwenden.
2. Sind an der Finanzierung weitere Fördereinrichtungen beteiligt, wird in der Regel eine anteilige Rückzahlung entsprechend dem Verhältnis der jeweils gewährten Förderdarlehen vereinbart.
3. Die Rückzahlungspflicht endet in der Regel 10 Jahre nach der ersten Zugänglichmachung des geförderten Werks.
4. Wird mit einer anderen Fördereinrichtung ein niedrigerer Eigenanteilsvorrang und/oder Rückzahlungskorridor oder längerer Rückzahlungszeitraum vereinbart, gelten diese auch für die Rückzahlung des Medienboard-Darlehens.
5. Wird das Darlehen ganz oder anteilig getilgt, so kann Medienboard den getilgten Betrag als Erfolgsdarlehen zur Finanzierung eines neuen Projekts vergeben, sofern das Projekt den Voraussetzungen der Förderrichtlinie entspricht. Möglich ist dies innerhalb von drei Jahren nach Rückzahlungsbeginn (siehe Merkblatt Erfolgsdarlehen).

Verwendungsnachweis

1. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der Serie (Nullkopie / DCDM (Digital Cinema Distribution Master)) bei der ILB einzureichen (siehe Merkblatt zur Vorlage der Unterlagen für die Schlusskosten-Prüfung).
2. Bei internationalen Koproduktionen sind die ausländischen Kosten und Finanzierungsbestandteile durch Wirtschaftsprüfer zu testieren.

Stand: 10.04.2025